

**Rechtsverordnung der Gemeinde Lautenbach
über die Festsetzung der Sperrzeit für Gaststätten,
Garten- und Straßenwirtschaften sowie Spielhallen
im Gemeindegebiet Lautenbach
vom 02. Mai 2006**

Aufgrund des § 18 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I, S. 3418), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1826) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und § 11 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung) in der Fassung vom 18. Februar 1991 (GBl. S. 195, ber. 1992 S. 227), zuletzt geändert am 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895, 901) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Lautenbach gemäß Beschluss vom 02. Mai 2006 folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten beginnt um 02:00 Uhr. In der Nacht zum Samstag und zum Sonntag beginnt die Sperrzeit um 03:00 Uhr. Sie endet jeweils um 06:00 Uhr.
- (2) In der Nacht zum 01. Januar wird die Sperrzeit aufgehoben. In der Nacht zum Fastnachtstienstag und zum 01. Mai beginnt die Sperrzeit um 03:00 Uhr.
- (3) Der Beginn der Sperrzeit für Garten- und Straßenwirtschaften wird auf 23:00 Uhr festgesetzt. Sie endet um 06:00 Uhr.
- (4) Die Sperrzeit für Spielhallen beginnt um 00:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr.

§ 2

Diese Sperrzeitregelung gilt nicht, sofern in Einzelfällen andere Zeiten festgesetzt sind.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 28 des Gaststättengesetzes.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lautenbach, 02. Mai 2006


Karl Bühler
Bürgermeister